

RS OGH 2008/3/13 6Ob5/08s, 2Ob39/08m, 2Ob224/08t, 4Ob203/10x, 9Ob48/13v, 1Ob203/14f, 3Ob164/17i, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2008

Norm

ABGB §140 Ac

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bd

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ac

Rechtssatz

Der geldunterhaltspflichtige Elternteil leistet durch die Bestreitung von Wohnungsbenutzungskosten Naturalunterhalt; die Wohnungsbenutzungskosten sind daher nach Köpfen auf alle die Wohnung benutzenden Personen, die in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung zum Unterhaltspflichtigen stehen, zu gleichen Teilen aufzuteilen und auf deren Unterhaltsansprüche anzurechnen. Dies gilt auch für Prämien einer Haushaltsversicherung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/08s

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s

Veröff: SZ 2008/35

- 2 Ob 39/08m

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m

Auch; nur: Der geldunterhaltspflichtige Elternteil leistet durch die Bestreitung von Wohnungsbenutzungskosten Naturalunterhalt; die Wohnungsbenutzungskosten sind daher nach Köpfen auf alle die Wohnung benutzenden Personen, die in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung zum Unterhaltspflichtigen stehen, zu gleichen Teilen aufzuteilen und auf deren Unterhaltsansprüche anzurechnen. (T1)

- 2 Ob 224/08t

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t

Auch; nur T1; Beisatz: Zwischen Wohnungsbenutzungskosten und den Kosten der eigentlichen Wohnversorgung (hier: der Wohnungserhaltungskosten) ist diesbezüglich in aller Regel nicht zu differenzieren. (T2)

- 4 Ob 203/10x

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x

Auch; Beisatz: Hier: Ehegattenunterhalt. (T3)

- 9 Ob 48/13v
Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 Ob 48/13v
Auch; Beisatz: Dieser Naturalunterhalt ist grundsätzlich nur im angemessenen Umfang anzurechnen. (T4)
Beisatz: Wo diese Angemessenheitsgrenze liegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. (T5)
Beisatz: Dem Unterhaltsberechtigten hat stets ein in Geld zu leistender Unterhalt zuzukommen, weil er von der Wohnung allein nicht leben kann. (T6)
- 1 Ob 203/14f
Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 203/14f
Auch
- 3 Ob 164/17i
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 164/17i
nur T1
- 1 Ob 16/18m
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 16/18m
Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn sich der Geldunterhalt [rechnerisch] aufgrund der Wohnversorgung um mehr als ein Viertel mindern würde, ist zu überprüfen, ob der Restunterhalt noch zur angemessenen Deckung der Restbedürfnisse ausreicht. Auf die dem Unterhaltspflichtigen tatsächlich erwachsenden Kosten kommt es nicht an (mwN). (T7)
- 4 Ob 117/18m
Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 117/18m
Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6
- 3 Ob 35/19x
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 35/19x
Auch; Beis wie T4; Beis wie T6
- 4 Ob 54/19y
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 54/19y
- 2 Ob 211/18w
Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w
Vgl; Veröff: SZ 2019/53
- 8 Ob 34/20p
Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 34/20p
Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123487

Im RIS seit

12.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at